



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16.10.2020

**Betrifft: 2020-0.483.015 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das
ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung der gegenständlichen
Gesetzesentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von
Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder
des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehinder-
tengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

von Menschen mit Behinderung ab.

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Medienzugang und –nutzung

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 30 Abs. 1 lit. b UN-BRK die Vertragsstaaten dazu, Menschen mit Behinderung barrierefreien Zugang und Nutzung von Fernsehprogrammen und Filmen zu gewährleisten

Gleichsam sieht Art. 21 lit. d UN-BRK vor, dass Betreiber von Massenmedien, einschließlich jener, die ihre Dienste ausschließlich im Internet anbieten, dazu aufgefordert werden müssen, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung barrierefrei zu gestalten.

Der Behindertenanwalt beobachtet im Zusammenhang mit der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von audiovisuellen Medien eine Verschlechterung der Zugänglichkeit und damit eine Einschränkung von Barrierefreiheit.

Beispielsweise nutzen blinde und sehbeeinträchtigte Menschen Computer mit entsprechender Ausstattung als Empfangsgeräte, da Computer durch Software (Sprachausgabe) und Peripheriegeräte (Braille-Zeile) für diese Personen sehr gut adaptierbare Hilfsmittel darstellen.

Gleichzeitig werden Computer mit der Einführung neuer Verschlüsselungstechnologien bei Übertragungsstandards (z.B. „CI+“) als Empfangsgeräte ausgeschlossen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Fernsehgeräte, welche sich als Ausgabegerät für blinde Menschen ähnlich gut wie ein adaptierter Computer eignen, werden am Markt naturgemäß nicht angeboten.

Dies führt zur paradoxen Situation, dass Programmsendungen durch Untertitel, Zweikanalton und andere Maßnahmen zwar barrierefrei nutzbar gemacht würden, durch die Einführung neuer Verschlüsselungstechnologien bei der Übertragung jedoch nicht länger barrierefrei zugänglich sind.

Barrierefreiheit fordert immer gleichermaßen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.

Der Behindertenanwalt hat in einschlägigen Fällen bereits Kontakt zu entsprechenden Konsortien der Industrie Kontakt aufgenommen. Gleichermaßen bedarf es angesichts dieser Entwicklung jedoch auch legislatischer Maßnahmen.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu § 2 Z 4a Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz:

In Anbetracht der unter II. angesprochenen Notwendigkeit der Sicherstellung von sowohl Zugänglichkeit als auch Nutzbarkeit von audiovisuellen Medien empfiehlt der Behindertenanwalt die gewählte Formulierung dahingehend zu ergänzen, dass Inhalte „*einfach zugänglich und nutzbar*“ sein müssen.

Zu § 30a Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz:

Auch hier wird aus den unter Pkt. II angeführten Erwägungsgründen die Formulierung „*barrierefrei zugänglich und nutzbar*“ vorgeschlagen.

Zu § 30b Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz:

Der Behindertenanwalt betrachtet es kritisch, dass die Steigerung des Angebotes an barrierefrei zugänglichen und nutzbaren Sendungen von den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mediendienstanbieter abhängig gemacht wird. In Anbetracht dessen empfiehlt der Behindertenanwalt bei unverhältnismäßiger Belastung der



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Mediendienstanbieter, diese im Sinne des § 6 Abs. 3 BGStG zu einer größtmöglichen Annäherung an den barrierefreien Zugang zu verpflichten, um eine maßgebliche Verbesserung herbeizuführen.

Insbesondere weist der Behindertenanwalt im Zusammenhang mit der Prüfung von unverhältnismäßigen Belastungen darauf hin, dass Förderungsmöglichkeiten aus öffentlichen Mitteln hierfür zu berücksichtigen sind (§ 6 Abs. 2 Z 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz). Weiters müssen Angebote, die mittels Bundesförderungen finanziert werden, gemäß § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz jedenfalls barrierefrei angeboten werden.

In Anbetracht der unter II. angesprochenen Notwendigkeit der Sicherstellung von sowohl Zugänglichkeit als auch Nutzbarkeit von audiovisuellen Medien empfiehlt der Behindertenanwalt auch an dieser Stelle, den Wortlaut dahingehend zu ändern, dass er „*barrierefrei zugänglich und nutzbar*“ zu lauten hat.

Zusätzlich regt der Behindertenanwalt an, zur Erstellung der Aktionspläne und Zeitpläne zur Konkretisierung der kontinuierlichen und stufenweisen Erhöhung des barrierefreien Angebotes von den Mediendienstanbietern einschlägige Institutionen (ÖBR, Behindertenanwalt) einzubinden.

Zu § 61 Abs. 1 Z 4, 5 und 6:

Der Behindertenanwalt regt an, dass sowohl gesetzliche Interessensvertretungen (Z 4) als auch der Verein für Konsument*inneninformation und eine im Amtsblatt der Europäischen Union von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates die Möglichkeit einer Beschwerde eingeräumt wird, sofern eine Verletzung des § 30b Audiovisuelle Mediengesetz behauptet wird.

Zu § 4 Abs. 1 Z 19 ORF-Gesetz:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Der Behindertenanwalt regt an, dass im Teilsatz „*einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt*“ der Begriff Integration mit dem Begriff Inklusion in Übereinstimmung mit Art. 3 lit. c UN-BRK ersetzt wird.

Zu § 5 Abs. 2 ORF-Gesetz:

Bedenklich erscheint seitens des Behindertenanwalts, dass die Ausweitung der barrierefrei zugänglichen und nutzbaren Inhalte von wirtschaftlicher Tragbarkeit abhängig gemacht wird. Der österreichische Rundfunk sollte seinem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag gemäß § 4 Abs. 1 ORF-Gesetz, insbesondere gegenüber Menschen mit Behinderung, unabhängig von wirtschaftlichen Faktoren gerecht werden. Daher wird seitens des Behindertenanwaltes die dringende Empfehlung ausgesprochen, den ORF bei unverhältnismäßiger Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3 BGStG zu einer größtmöglichen Annäherung an den barrierefreien Zugang zu verpflichten, um eine maßgebliche Verbesserung herbeizuführen.

Die Reduktion gegenüber dem generellen Nachrichtenangebot, gemäß derer im Zeitraum von 9:00 bis 22:00 Uhr nur eine Informationssendung in einfacher Sprache angeboten werden muss, steht aus Sicht des Behindertenanwaltes in Widerspruch zur Barrierefreiheit im Sinne des § 6 Abs. 5 BGStG: Barrierefreiheit setzt eine Zugänglichkeit in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe voraus.

Weiters merkt der Behindertenanwalt an, dass bei der vorgesehenen jährlichen Steigerung in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung zumindest 2,5 vH und in der Kategorie Unterhaltung von zumindest 4 vH gegenüber dem Stand zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres die angestrebte vollständige Barrierefreiheit schlechtestenfalls erst in 25 bzw. 40 Jahren erreicht würde.

Im Vergleich hierzu nannte das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz selbst für bauliche Barrieren grundsätzliche Übergangsfristen von 10 Jahren.

Die vorgeschlagene Formulierung wird daher als zu wenig ambitioniert erachtet.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zu § 5 Abs 6 ORF-Gesetz:

In Anbetracht der unter II. angesprochenen Notwendigkeit der Sicherstellung von sowohl Zugänglichkeit als auch Nutzbarkeit von audiovisuellen Medien empfiehlt der Behindertenanwalt auch an dieser Stelle, den Wortlaut auf „*einfach verständlich zugänglich und nutzbar*“ abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, reading "Elke Niederl".

Mag.^a Elke Niederl

Stv. Behindertenanwältin